

# RS Vwgh 2021/11/11 Ra 2019/11/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.2021

## Index

L67009 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Wien  
10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

AusländergrunderwerbsG Wr 1998 §1 Abs1  
AusländergrunderwerbsG Wr 1998 §3 Z3  
AusländergrunderwerbsG Wr 1998 §5 Abs4  
VwGG §33 Abs1

## Rechtssatz

Nach § 1 Abs. 1 Wr AusländergrunderwerbsG 1998 ist (unter anderem) der Eigentumserwerb an Liegenschaften nur "unter Lebenden" genehmigungspflichtig. Im Revisionsfall bedurfte die Eigentumsübertragung nach dem Tod der Geschenkgeberin (Mutter der Revisionswerberin) somit von vornherein keiner Genehmigung - und daher auch keiner Negativbestätigung aufgrund einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht (vgl. § 3 Z 3 iVm. § 5 Abs. 4 leg. cit.) - mehr. Für die Rechtsstellung der Revisionswerberin als im Grundbuch eingetragene Eigentümerin der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft macht es daher keinen Unterschied mehr, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019110078.L01

## Im RIS seit

20.12.2021

## Zuletzt aktualisiert am

20.12.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)